

Satzung der Stadt Templin

zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 262) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umlagetatbestand

Die Stadt Templin erhebt im Gemeindegebiet eine Umlage für die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ zu leistenden Beiträge. Mit umgelegt werden die der Stadt bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.

§ 2

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Gewässerunterhaltungsverband gegenüber der Stadt Templin den Beitrag festgesetzt hat.

1. Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, sofern sie einen Betrag von 10,00 EUR übersteigt. Beträgt die jährliche Abgabe weniger als 10,00 EUR, aber mehr als 2,50 EUR, so kann sie unter Beachtung des § 2 Abs. 1 in einem Bescheid für mehrere Jahre gemeinsam festgesetzt werden.
2. Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Stadt Templin mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 3

Umlageschuldner

1. Umlageschuldner ist derjenige, der am 1.1. des Kalenderjahres, in dem die Umlage entsteht, Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet der Stadt Templin ist. Der Umlagepflicht unterliegen nicht Grundstücke, die im Eigentum des Bundes, des Landes, der Stadt Templin oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage.

§ 5

Umlagesatz

1. Die Umlage beträgt je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche
 - a) im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

für das Kalenderjahr 2009	0,00069 EUR,
---------------------------	--------------
 - b) im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

für das Kalenderjahr 2009	0,00089 EUR.
---------------------------	--------------
2. Der Umlagesatz wird für die Kalenderjahre ab dem Jahr 2010 jährlich im Rahmen einer Änderungssatzung neu festgelegt.
3. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/05, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, S. 62) i. V. mit den Anlagen der nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen
 - a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ vom 12.03.2009.
 - b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 20.03.2009.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Templin, den 23.11.2009

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister